

# **BGer 5A 142/2023 vom 28. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_142\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_142_2023)

FR: TF 5A 142/2023 du 28 mars 2023

IT: TF 5A 142/2023 del 28 marzo 2023

## **Regeste**

Abänderung Scheidungsurteil | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Das Obergericht hat sich zu allen Punkten des erstinstanzlichen Entscheides geäußert. Im bundesgerichtlichen Verfahren thematisiert der Beschwerdeführer allerdings nur noch die Zustellungsfrage. Diesbezüglich hat das Obergericht zusammengefasst das Folgende festgestellt und erwogen: Mit der Klageeinleitung am 18. Juni 2022 habe der Beschwerdeführer das Bezirksgericht darauf aufmerksam gemacht, dass er bis Ende Oktober 2022 landesabwesend sei und Zustellungen deshalb erst nachher zu erfolgen hätten. Dieses Verhalten sei rechtsmissbräuchlich. Es gälten die Zustellungsregeln von Art. 138 ZPO ; wer ein Verfahren einleite, müsse mit Zustellungen rechnen und bei längerer Abwesenheit für eine Vertretung zur Entgegennahme gerichtlicher Sendungen sorgen. Im Übrigen habe sich der Beschwerdeführer auch widersprüchlich verhalten, indem er trotz angeblicher Landesabwesenheit die Vorladung für die Verhandlung vom 30. Oktober 2022 am 25. Juli 2022 beim Bezirksgericht persönlich in Empfang genommen habe. Dem Bezirksgericht könne mithin nicht vorgeworfen werden, es hätte die Abwesenheitsmeldung des Beschwerdeführers bis zum 30. Oktober 2022 beachten müssen. Greife aber die Zustellfiktion nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO , gelte die Verfügung vom 4. Oktober 2022 als am 14. Oktober 2022 zugestellt.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beklagt sich über das seinerzeitige Scheidungsverfahren und macht im Kern geltend, angesichts der 11,5-jährigen Dauer des Scheidungsverfahrens könne er mit einer 4,5-monatigen Auslandabwesenheit im Abänderungsverfahren nicht gegen Treu

und Glauben verstossen haben. Dies ist ebenso wenig geeignet, eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit Art. 138 ZPO aufzuzeigen, wie die Behauptung, er habe seine Abwesenheit kundgetan und deshalb nicht mit Zustellungen rechnen müssen. Nichts zur Sache tut sodann die allgemeine Polemik.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.